

Stellungnahme der Autonomen Frauenhäuser

zum Referentenentwurf des BMJV: Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz

Telefonisch erreichbar Montag bis Donnerstag

Die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser begrüßt die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz.

In dieser Stellungnahme soll nach einer ersten Gesamtbewertung insbesondere auf die vorgeschlagenen Änderungen im GewSchG und die geplanten Änderungen im §1684 BGB eingegangen werden. Die geplanten Änderungen im FamFG und im Waffenregistergesetz werden nicht erörtert.

Die juristische Bewertung der Verortung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) im Gewaltschutzgesetz hat u.a. der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) in seiner Stellungnahme 2024¹ kompetent vorgetragen. Dem schließt sich die ZIF nach wie vor an.

Die Istanbul-Konvention erkennt in der Präambel die Schwere der Betroffenheit von Frauen von geschlechtsspezifischer Gewalt an.² Diese Perspektive vertritt auch diese Stellungnahme.

1. Gesamtbewertung der geplanten Gesetzesänderung

Die ZIF begrüßt grundsätzlich Gesetzesänderungen zur Prävention geschlechtsspezifischer und sog. häuslicher Gewalt und von Femiziden. Durch diese nähert sich Deutschland immer weiter der Umsetzung der *Istanbul-Konvention* und der *EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt* an. Deutschland ist nach diesen Rechtsinstrumenten verpflichtet, die Befolgung der Kontakt- und Näherungsverbote und der Schutzanordnungen durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende rechtliche Sanktionen bei Verstößen sicher zu stellen.³

Die eAÜ kann mittels sogenannter Fußfesseln derzeit in Deutschland zur Prävention von sog. häuslicher Gewalt und insbesondere auch tödlicher Partnerschaftsgewalt im Bereich der

¹ Deutscher Juristinnenbund: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion CDU/CSU: *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches und weiterer Gesetze – Verbesserung des Opferschutzes, insbesondere für Frauen und verletzte Personen*, 2024 S.9ff.

https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st24-29_StrafGB.pdf

² Vgl. Europarat 2011: „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention), Präambel Abs. 14-16.

³ Vgl. Istanbul-Konvention, Art. 45 Abs. 1.

Gefahrenabwehr durch Anwendung des Polizei- und Ordnungsrechts in sechs Bundesländern⁴ eingesetzt werden. Von dieser Möglichkeit wird bislang kaum Gebrauch gemacht.

Der Einsatz von eAÜ muss evidenzbasiert erfolgen und mit Langzeitstudien⁵ begleitet werden, um die Wirkung der Maßnahme festzustellen. Die Erläuterungen des BMJV verweisen auf positive Erfahrungen in Spanien, da dort seit 2009 mit dem „Organischen Gesetz 1/2004 über umfassende Schutzmaßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt“ auch die Möglichkeit zur Anordnung einer eAÜ eingeführt und in diesen Fällen kein Femizid mehr verzeichnet wurde. **Unterschlagen wird in dieser Argumentation die Gesamtstrategie, die der spanischen Gesetzgebung seit ihrer Einführung zugrunde liegt sowie die geschlechtsspezifische Ausrichtung der vollumfänglichen Maßnahmen, welche außerdem erhebliche Sanktionen, Schutzmaßnahmen und auch Präventionsmaßnahmen vorsieht.**

Wichtig zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung sind verpflichtende Fortbildungen für Polizeibeamt*innen, Staatsanwält*innen und Richter*innen zu den Formen, Dynamiken, Auswirkungen, Folgen und Ursachen häuslicher und geschlechtsspezifischer, darunter auch sexualisierter, Gewalt. Stereotype Annahmen von sogenannter häuslicher Gewalt müssen in diesen Fortbildungen abgebaut werden: Gewalt kommt in allen Bevölkerungsgruppen vor, unabhängig von Alter, sexueller Orientierung und Identität, Religion, Herkunft, Einkommen oder Bildungsgrad von Täter oder Betroffenen.

Statt notwendige, umfassende Maßnahmen zur Vermeidung von Gewalt zu erarbeiten, werden nun mit diesem Gesetzesentwurf ad hoc-Maßnahmen präsentiert, die nur für eine verschwindend geringe Gruppe von Betroffenen den Schutz *möglicherweise* verbessern könnte.

2. Zu den geplanten Änderungen im GewSchG

2.1 Antrag beim Familiengericht

In den Erläuterungen zum Referentenentwurf des BMJV heißt es:

„Voraussetzung für den Erlass einer Gewaltschutzanordnung gemäß § 1 GewSchG und darauf aufbauend der Anordnung einer eAÜ ist stets ein Antrag beim Familiengericht. Das Opfer (Antragsteller) muss dabei die eAÜ als Maßnahme nicht ausdrücklich benennen. Es obliegt dem Familiengericht, die erforderliche Maßnahme nach § 1 Absatz 1 Satz 3 GewSchG und nun auch mit § 1 Absatz 1 Satz 4 GewSchG in Verbindung mit § 1a Absatz 1 GewSchG-E auszuwählen.“⁶

Die ZIF stellt in Frage, dass die Zuständigkeit der Familiengerichte für die Anordnung einer eAÜ zielführend ist. Die Erfahrung in den Frauenhäusern zeigt, dass insbesondere die Grundidee des GewSchG einer **niedrigschwelligen** Inanspruchnahme durch bedrohte Frauen sehr sinnvoll ist. Es steht zu befürchten, dass die mögliche Anordnung einer Fußfessel durch das Familiengericht eine eskalierende Wirkung in der Gewalt- und Trennungsdynamik hat und deshalb weniger Gewaltschutzanträge von Betroffenen gestellt werden. Anträge nach dem GewSchG sind nicht für alle Gewaltbetroffenen das richtige Mittel zum Schutz.

⁴ Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, NRW und Sachsen

⁵ Vgl. dazu etwa Kaiser KJ 2017, 176, 180; zum Problem der verspäteten Reaktion siehe etwa auch BeckOK PolR Bayern/Schröder PAG Art. 34 Rn. 11.1; vgl. zu Beobachtungs- und ggf. Nachbesserungspflichten des Gesetzesgebers für die Wirkungen der eAÜ, BVerfG, Beschl. v. 01.12.2020 - 2 BvR 916/11, 2 BvR 636/12 Rn. 265.

⁶ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz, S. 22.

Die Bewohner*innenstatistik der Frauenhauskoordinierung aus dem Jahr 2023 sagt aus, dass lediglich 11% der Bewohnerinnen einen Antrag nach §1 GewSchG gestellt haben. Lediglich 3% haben einen Antrag nach §2 GewSchG gestellt.⁷ Die Gewaltbetroffenen müssen an einen anonymen Schutzort fliehen, da vorherige Maßnahmen wie z.B. eine polizeiliche Wegweisung oder polizeiliche Gefährderansprachen nicht den gewünschten Effekt erzielt haben. Migrantinnen mit Fluchthintergrund zögern häufig vor einer Kontaktaufnahme mit der Polizei, da sie Angst vor Restriktionen bezüglich ihres Aufenthaltstitels haben. Fehlende Unterstützungsnetzwerke, fehlendes Wissen über die eigenen Rechte, gepaart mit der Angst vor Eskalation des Konflikts hindern diese Gruppe oft zusätzlich daran, sich Hilfe bei den Behörden zu suchen.

Es muss festgestellt werden, dass bundesweit eine schlechte Datenlage zur Anwendung von Bestimmungen aus dem GewSchG vorhanden ist und kaum konkrete Schlüsse zu dessen geringer Anwendung möglich sind.⁸ Es bleibt eine wichtige Aufgabe, die Ursachen dafür zu benennen, warum als niedrigschwellig geplante Maßnahmen nicht den gewünschten Effekt erzielen. Stattdessen müssen gewaltbetroffene Frauen vor Femiziddrohungen und Gewalt in die Anonymität flüchten. Aus unserer Sicht werden die bereits existierenden Maßnahmen des GewSchG bisher nicht umfassend angewandt (z.B. strafrechtliche Verfolgung der Verstöße gegen das GewSchG durch den Täter). Hierauf sollte zunächst der Fokus gerichtet werden.

Wie kann der Schutz von Frauen vor Gewalt verbessert werden und wie können Männer an der Ausführung gewalttätigen Verhaltens gegenüber ihrer (Ex-) Partnerin oder einem weiblichen Familienmitglied gehindert werden? Angesichts der seit Jahren steigenden Prävalenz von Gewalt gegen Frauen ist diese Fragen von existentieller Bedeutung. Die *Istanbul-Konvention* ebenso wie die *EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt*⁹ geben gesetzliche Rahmenbedingungen vor und stellen hohe Ansprüche an eine wirksame Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.

Notwendig ist eine Gesamtstrategie zur Verhinderung von Gewalt und zum konsequenten Schutz der Betroffenen. Vorhandene gesetzliche Regelungen müssen besser als bisher ineinandergreifen und so lückenlosen Schutz ermöglichen. Dies gibt auch die im Dezember veröffentlichte Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention der Bundesregierung nicht her, die als eine der aufgeführten Maßnahmen die Reform des GewSchG beinhaltet.¹⁰

Der Einsatz einer eAÜ ist in erster Linie nur eine situationsbezogene, kurzfristige Form der Prävention bzw. Intervention, welche weder die Ursachen der Gewalt adressiert noch langfristigen Schutz gewährleistet. Interventionsmaßnahmen müssen wirksam und wissenschaftlich fundiert sein, Prävention umfassend geleistet werden, unterschiedlichste Berufsgruppen regelmäßig fortgebildet, Öffentlichkeitsarbeit intensiviert werden und zu einem Umdenken in der Gesellschaft führen.¹¹

⁷ Vgl. Frauenhauskoordinierung FHK e.V. Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2023, S.39:

https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2024-10-08_Langfassung_Frauenhausstatistik_2023_final.pdf.

⁸ Vgl. Europarat 2022: GREVIO's (Baseline) Evaluation Report on legislative and other measures giving effect to the provisions of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention) GERMANY, S. 99.

<https://rm.coe.int/report-on-germany-for-publication/1680a86937>

⁹ RICHTLINIE (EU) 2024/1385 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt 2024: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L_202401385.

¹⁰ Bündnis Istanbul-Konvention 2025: „Gewaltschutz im Blick behalten: Eine Positionierung des Bündnis Istanbul-Konvention zur Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul-Konvention“: https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2025/02/250206_BIK-Gewaltschutzstrategie.pdf.

¹¹ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2024: Kurzfassung: Monitor Gewalt gegen Frauen – Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, S.33 ff.

2.2 Hochrisikofall und Gefährdungseinschätzung

Des Weiteren heißt es in den Erläuterungen des BMJV zum Referentenentwurf:

„Voraussetzung einer eAÜ nach dem Gewaltschutzgesetz ist stets, dass ein sogenannter Hochrisikofall vorliegt.“¹²

Es lautet weiterhin:

„Die Anordnung der eAÜ wird daher regelmäßig nur in Betracht kommen, wenn eine Verletzung des Lebens oder eine erhebliche Verletzung von Körper, Freiheit oder sexueller Selbstbestimmung des Opfers droht. Regelmäßig wird die Anordnung der eAÜ hingegen nicht in Betracht kommen, wenn die zu erwartenden Übergriffe niedrigschwellig sind, wie etwa ungewollte Umarmungen und Küsse.“¹³

Vor dem Hintergrund unserer langjährigen Erfahrungen in Kooperation mit und Fortbildung von Familiengerichten betrachtet die ZIF die Voraussetzung einer fundierten Risikoeinschätzung eines sog. Hochrisikofalls durch Familiengerichte als nicht umsetzbar. Es fehlen bundesweit:

- wissenschaftlich fundierte und einheitliche Standards zur Risiko-/Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsplanung,¹⁴ die die Einschätzung der betroffenen Frauen hoch gewichten,
- kommunal implementierte, interdisziplinäre Fallkonferenzen und Beteiligung nicht-staatlicher BetroffenenSchutzeinrichtungen wie Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen usw.,¹⁵
- verpflichtende Fortbildungen für Familienrichter*innen^{16 17} und
- verlässlich funktionierende Strukturen zur wirksamen Überwachung von High Risk Tätern.

Es ist unklar nach welchen Maßstäben die Schwere der Gefahr durch die Familiengerichte eingeschätzt wird. Gewalt gegen Frauen hat viele Ausprägungen. Jeder Fall von Gewalt in Partnerschaften kann potentiell zum Hochrisikofall, auch ein Küchenmesser kann zu einer Mordwaffe werden. Für notwendige Fallkonferenzen muss es daher ausreichend finanzielle Ressourcen und gut geschultes Personal und Einheitlichkeit in der Anwendung von Risikoanalysetools durch die Polizei oder die zuständigen Behörden in den Bundesländern geben. So vergrößert sich die Wahrscheinlichkeit, Fälle mit erhöhtem Risiko tatsächlich zu erfassen. Risikokategorien sind nicht starr, sondern fluide – dies muss bei der Einschätzung der Gefahrenbewertung bedacht werden.¹⁸

<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/kurzfassung-monitor-gewalt-gegen-frauen-umsetzung-der-istanbul-konvention-in-deutschland>

¹² Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz, S.33.

¹³ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz, S.34.

¹⁴ Vgl. bff e.V. 2021: Gefährdungen von Frauen als Hochrisikofall erkennen und einschätzen. Effektive Maßnahmen zum Schutz entwickeln. Regionale Kooperationen und wirksames Fallmanagement aufbauen.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Vgl. Bündnis Istanbul- Konvention 2021: Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher gewalt: <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/wp-content/uploads/2021/03/Alternativbericht-BIK-2021.pdf>, S. 45 f.

¹⁷ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2024: Langfassung Monitor Gewalt gegen Frauen – Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf, S. 149 f.

¹⁸ Rösemann Ute, Rosa Logar und Branislava Marvánová Vargová 2012: PROTECT II - Stärkung der Handlungskompetenz bei Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsmanagement zum Schutz hochgefährdeter Gewaltbetroffener. Schulungsmaterial. WAVE – Women Against Violence Europe. European Network and European Info Centre Against Violence: http://fileservers.wavenetwork.org/trainingmanuals/PROTECTII_Risk_Assessment_and_Safety_2012_German.pdf.

Die ZIF warnt außerdem vor dem Risiko welches sich daraus ergibt, dass Gerichte und Polizei die Gefährdung einer Betroffenen oft unterschätzen bzw. bagatellisieren, während gerade sie ihre Situation selbst korrekt einschätzen. Vielen Femiziden gehen Warnungen der Betroffenen voraus.¹⁹

Der vorliegende Entwurf zur Änderung des GewSchG lässt zudem wissenschaftliche Erkenntnisse außer Acht. Zum Beispiel, dass

- ein Großteil von Femiziden in Kontexten stattfindet, die mit gängigen Hochrisikokriterien, z.B. gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben, Bedrohung, Suizidandrohung, schwer zu erfassen sind.²⁰ Das bedeutet, sie werden ganz offensichtlich polizeilich nur unzureichend erkannt und können mit den realen Möglichkeiten eines Familiengerichts kaum festgestellt werden.
- die Initiative für Interventionen bei Gewalt von staatlichen Akteur*innen ausgehen soll, um Opfer von der Verantwortung für ihren Schutz zu entlasten. Der Anordnung einer eAÜ müssen weiterhin Anträge der Betroffenen nach dem Gewaltschutzgesetz vorausgehen.²¹
- interdisziplinäre Kooperationen (wie z.B. Hochrisiko-Fallkonferenzen) die wesentliche Grundlage zum Schutz von Frauen vor Gewalt darstellt.²²

2.3 Täterarbeit

Der Referentenentwurf macht auch Vorgaben zur Täterarbeit und sozialen Trainingskursen. In den Erläuterungen schreibt das BMJV:

„Des Weiteren soll die Möglichkeit der Anordnung der sogenannten Täterarbeit in Form von sozialen Trainingskursen in das Gewaltschutzgesetz aufgenommen und somit auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage gestellt werden. (...) Eine allgemeine umfassende Regelung zur Ausgestaltung der Täterarbeit in Deutschland ist damit nicht verbunden. (...) Der vorliegende Entwurf beschränkt sich daher auf die Regelung der Möglichkeit für Familiengerichte im Einzelfall die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs anzuordnen. Eine grundsätzliche, allgemeine Regelung der Ausgestaltung der Täterarbeit in ihren unterschiedlichen Formen oder einer Standardisierung von Täterprogrammen ist damit jedoch nicht verbunden.“²³

Die ZIF begrüßt die im Referentenentwurf vorgesehene Einführung der Möglichkeit, Täter zu einer Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs zu verpflichten. Dem originären Anliegen des GewSchG wird damit Rechnung getragen, indem durch Täterarbeit ein wirkungsvoller und nachhaltiger Schutz für Gewaltbetroffene angestrebt wird. In Täterprogrammen müssen sich Gewaltausübende mit ihrem Verhalten auseinandersetzen, die Ursachen und Hintergründe der Gewalt explorieren und Verhaltensänderungen trainieren. Dadurch wirkt Täterarbeit insbesondere langfristig und beugt weiterer Gewalt präventiv vor.

Wie in den Erläuterungen des BMJV aber bereits ausgeführt wird, gibt es in Deutschland keine umfassende Regelung oder einheitlichen Standards der Täterarbeit. Wir weisen dringend darauf hin, dass Täterarbeit nicht beliebig, sondern nach bestimmten Kriterien und Vorgaben stattfinden muss. Deshalb wurden von der *BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.* in einem ausführlichen Prozess

¹⁹ Vgl. bspw. Hannah Knuth und Elisabeth Raether 2025: „Jeder wusste, dass er sie umbringen würde“. ZEIT ONLINE <https://www.zeit.de/gesellschaft/2025-03/femizid-berlin-norhan-a-toetung-ex-mann>.

²⁰ Vgl. Greuel 2009, Mockington 2019.

²¹ Vgl. Taylor, Sullivan 2011.

²² Vgl. Bacchus, Colombini 2024.

²³ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz, S. 19.

gemeinsam mit Frauenhäusern, Fachberatungsstellen und dem BMFSFJ Qualitätsstandards²⁴ entwickelt, um entscheidende Rahmenbedingungen festzulegen, die für eine nachhaltige Verhaltensänderung des Täters maßgeblich sind.

Die ZIF schließt sich an diese Stelle den Forderungen²⁵ der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. an, wonach die in § 1 Absatz 4 Satz 1 GewSchG geplante Anordnung des Gerichtes zur verpflichtenden Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs an Täterarbeitseinrichtungen erfolgen soll, die gemäß den Standards der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. arbeiten und mit ihrer gender-sensiblen und kritischen Arbeit auf langfristige Verhaltensänderungen abzielen und den Anforderungen aus Art. 16 Istanbul Konvention gerecht werden. Nur so ist sichergestellt, dass die (geschlechtsspezifischen) Ursachen adäquat bearbeitet und Betroffene langfristig geschützt werden können. Eine solche professionelle, qualitativ hochwertige Täterarbeit benötigt die Bereitstellung von ausreichenden Personal- und Sachmitteln, um flächendeckend diese Maßnahmen durchführen zu können. Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass die Finanzierung der Täterarbeit nicht zu Lasten der Finanzierung der Frauenunterstützungsstruktur gehen darf.

2.4 Kontrollmechanismen zur eÄÜ

In den Erläuterungen des BMJV heißt es:

„Bei Eingang einer Ereignismeldung bei der GÜL (Fußfessel) ist der Träger telefonisch anzusprechen und über sein Fehlverhalten aufzuklären. Die Konsequenzen seines Handelns werden ihm auf diese Weise sofort vor Augen gehalten. Je nach Fallgestaltung und konkreter Gefahrenlage kann auch ein sofortiges Einschreiten der Polizei geboten sein, die dann von der GÜL zu informieren ist.“²⁶

Unsere Erfahrung in der Praxis zeigt leider, dass gemeldete Verstöße bei der Polizei gegen Kontakt- und Näherungsverbote nicht dazu führen, dass diese sofort aktiv wird. Die Geschädigten werden häufig lediglich darauf hingewiesen, dass sie einen Strafantrag stellen können. Zu befürchten ist jedoch, dass auch die Kontrollmechanismus der eÄÜ durch Personal vor Ort nicht konsequent umgesetzt werden kann.

Dies ist insbesondere auch daher fraglich, weil bei Bedarf ein Zwei- Komponenten-Modell vorgesehen ist, bei dem der gewaltbetroffenen Person mit deren Zustimmung ein technisches Mittel in Form eines Empfangsgeräts zur Verfügung gestellt wird, um von Verstößen gegen das Kontaktverbot unmittelbar informiert werden zu können. **Es ist nicht ausreichend, dass sich die gewaltbetroffene Person rechtzeitig in Sicherheit bringt oder Unterstützung sucht. Das ist erneut eine Verschiebung der Verantwortung auf die gewaltbetroffene Person.**

Die Maßnahme wird wirksam, wenn die Betroffene ein GPS-Gerät bei sich trägt. Das kann in einigen Fällen ein Hindernis darstellen. Frauen, die massives Stalking und digitale Gewalt erfahren haben, können durch erneute digitale Überwachung von der Maßnahme abgeschreckt werden. Die Erfahrung einer „Omnipräsenz“ des Täters sowie häufige Bagatellisierung von Digitaler Gewalt durch die Behörden, kann das Vertrauen in diese Maßnahme stark verringern. Die dargestellte Anwendung der eÄÜ berücksichtigt Traumata dieser Betroffenen nicht. Dies kann auch Frauen betreffen, die als

²⁴ Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt- Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. 2023:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeit-mit-taetern-in-faellen-haeuslicher-gewalt-80734>

²⁵ Vgl. dazu auch Stellungnahme der BAG Täterarbeit Häusliche Gewalt 2024: <https://www.bag-taeterarbeit.de/wp-content/uploads/2024/12/BAG-TaeHG-Stellungnahme-GewSchG.pdf>

²⁶ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz, S. 19.

Geflüchtete vor einem Überwachungsstaat geflohen sind oder mit Behörden oder Polizei in Deutschland oder anderen Ländern negative Erfahrungen gemacht haben.

Das Zwei-Komponenten-Modell soll laut Erläuterungen auch Kindern zur Verfügung gestellt werden können: „Für den Fall, dass es sich bei der verletzten oder bedrohten Person (auch) um ein Kind handelt, regelt Absatz 2 Satz 2, dass dem Kind das technische Mittel nur zur Verfügung gestellt werden darf, wenn die Inhaber des Sorgerechts zustimmen und dies nach der Beurteilung durch das anordnende Familiengericht nicht dem Kindeswohl widerspricht. Damit soll in den Fällen der Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Überwachung einer Gewaltschutzanordnung zum Schutz einer minderjährigen Person eine Kindeswohlprüfung für die Frage eröffnet werden, ob die eAÜ in Gestalt des Zwei-Komponenten-Modells erfolgt.“²⁷

Diese Verantwortung sollte einer minderjährigen Person nicht übertragen werden. **Kinder, die sogenannte häusliche Gewalt gegen ein Elternteil erleben, sind immer mitbetroffen und werden zu Opfern dieser Gewaltvorfälle. Bei (gerichtlichen) Entscheidungen, die das Kindeswohl in den Fokus stellen, wird dies oft nicht oder nicht angemessen bei der Abwägung der beteiligten Interessen und der Gewichtung von Gewaltschutz und elterlichen Rechten berücksichtigt. Das kann schwere sekundäre Traumatisierungen von Kindern zur Folge haben.**²⁸ Zudem geht aus dieser Regelung nicht hervor, wie gehandelt wird, wenn einer der Inhaber des Sorgerechts der gewaltausübende Elternteil ist. Eine weitere Folge der Gewalt sind Loyalitätskonflikte der Kinder, die durch die Verantwortung des Tragens eines Empfangsgeräts verstärkt werden würden.

In diesem Zusammenhang weist die ZIF darauf hin, dass im Diskussionsentwurf ²⁹ zum Kindschaftsrecht in der letzten Legislaturperiode gute Vorschläge in Bezug auf die Sicherstellung des Kindeswohls erarbeitet wurden. Der Entwurf von 2024 benennt in § 1626 Abs. 2 Nr. 5, dass das Wohl des Kindes u.a. den „Schutz vor Gewalt, sowie davor, diese an Bezugspersonen mitzerleben“ impliziert. Wenn im neuen Gesetzentwurf auf das Kindeswohl verwiesen wird, muss § 1626 dringend um diesen Aspekt ergänzt werden.

3. Zu den geplanten Änderungen im §1684 BGB (Umgang des Kindes mit den Eltern)

Wie bereits oben ausgeführt, fordert die ZIF eine grundsätzliche Reform des Kindschaftsrechts im Kontext von Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen. Die geplanten Änderungen des bestehenden § 1684 BGB sind nicht ausreichend, um der Dynamik und Komplexität sog. häuslicher Gewalt gerecht zu werden und Schutzlücken für den gewaltbetroffenen Elternteil und das Kind zu schließen. **Die Vermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen ist in Fällen sog. häuslicher Gewalt nicht gegeben.**³⁰ An dieser Stelle soll noch einmal auf den Diskussionsentwurf des BMJV aus der letzten Legislaturperiode hingewiesen werden. Dieser könnte durch entsprechende Regelungen im Umgangsrecht nach dem Einsatz einer eAÜ ergänzt werden. Dort ist im Entwurf des

²⁷ Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz S.35

²⁸ Vgl. Deutscher Verein 2022: Empfehlung für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrecht unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt. <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-reform-des-familien-und-familienverfahrensrechts-unter-beruecksichtigung-von-haeuslicher-gewalt/> S.6

²⁹ Diskussionsentwurf des BMJ zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts – Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG) https://bundestagszusammenfasser.de/wp-content/uploads/refentwp20/581-DiskE_Kindschaftsrecht.pdf

³⁰ Vgl. Deutscher Verein 2022: Empfehlung für eine Reform des Familien- und Familienverfahrensrecht unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt. <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-eine-reform-des-familien-und-familienverfahrensrechts-unter-beruecksichtigung-von-haeuslicher-gewalt/> S.12f.

§1680³¹ (Beschränkung und Ausschluss des Umgangs; Häusliche Gewalt) folgender Regelungsvorschlag aufgeführt:

(1) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht für kurze Zeit einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(2) Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

(3) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für kurze oder längere Zeit oder auf Dauer auch dann einschränken oder ausschließen, wenn ein Elternteil gegen den anderen Elternteil Gewalt ausgeübt hat und dies zur Abwendung einer Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit des gewaltbetroffenen Elternteils geboten ist.

(4) Hat ein Elternteil Gewalt gegen das Kind oder den anderen Elternteil ausgeübt, hat das Familiengericht bei der Entscheidung über den Umgang insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- 1. Häufigkeit, Dauer und Intensität der gewalttätigen Konflikte,*
- 2. Wiederholungsgefahr,*
- 3. ob und inwiefern das Kind selbst Gewalt erfahren hat oder die gewalttätigen Konflikte oder deren Folgen miterlebt hat,*
- 4. die zu erwartenden Auswirkungen des Umgangs mit dem Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, auf das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil,*
- 5. das nach dem Gewaltereignis gezeigte Verhalten des Elternteils, der Gewalt ausgeübt hat,*
- 6. ob der Elternteil, der Gewalt ausgeübt hat, auch gegenüber anderen Personen gewalttätig geworden ist,*
- 7. die konkreten Möglichkeiten, den gewaltbetroffenen Elternteil bei der Ausübung des Rechts des anderen Elternteils auf Umgang mit dem Kind auf andere Weise in seiner körperlichen Unversehrtheit zu schützen, als durch einen Umgangs Ausschluss.*

Des Weiteren fordert die ZIF, dass das Vorliegen eines sog. Hochrisikofalls und/oder der Einsatz einer eAÜ auch Konsequenzen für die gemeinsame elterliche Sorge haben muss. Ein gemeinsam getragenes Verständnis von Elternschaft, welches dem Respekt vor dem anderen Elternteil und der Fähigkeit zur Kooperation im Hinblick auf die Pflege und Erziehung des Kindes eine hohe Priorität einräumt und welches im besonderen Maße dem Kindeswohl und dem guten Aufwachsen von Kindern dient, ist in diesen Fällen nicht gegeben.³²

Im Gesetzentwurf sind hier keinerlei Neuregelungen vorgesehen. Es benötigt ein Umdenken weg vom Leitbild der gemeinsamen Sorge in Fällen sog. häuslicher Gewalt. Es fehlt aufgrund der Gewalttaten, anhaltender Gefahren sowie den zwischen den Elternteilen einseitig ausgeübten

³¹ Diskussionsentwurf des BMJ zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts – Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG) https://bundestagszusammenfasser.de/wp-content/uploads/refentwp20/581-DiskE_Kindschaftsrecht.pdf, S.28f.

³² Vgl. Rücker, S./Petermann, F. 2019 in: Volbert, R. u.a.: Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung, Göttingen, S. 13 ff.

Macht- und Kontrollmechanismen in der Regel an diesen Voraussetzungen der gemeinsamen Sorgerechtsausübung.

4. Schutzlücken

Das Gewaltschutzgesetz weist weiteren Reformbedarf hinsichtlich des Schutzes von Frauen und Mädchen mit Behinderungen auf. Der Begriff des „auf Dauer angelegter Haushalt“ im GewSchG muss erweitert werden, damit auch Menschen mit Behinderungen und Pflegebedürftige in Einrichtungen Anträge nach dem GewSchG stellen können.

5. Fazit

Die eAÜ ist nicht das richtige Mittel zur **nachhaltigen** Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und geschlechtsspezifischer Gewalt und wird alleinstehend nicht zur langfristigen Verhaltensänderung des Täters führen, die unerlässlich für die Verhinderung weiterer Gewaltausübung ist. Sie kann in einzelnen Hochrisikofällen Femizide und schwere Gewalt verhindern, ist aber eine alleinstehende Maßnahme, die weder Gewalt grundlegend verhindert noch langfristige Prävention verspricht. Viele Betroffene wird diese Maßnahme nicht erreichen. Es braucht ineinandergreifende und auf Langfristigkeit angelegte Maßnahmen in Form einer Gesamtstrategie, die Prävention, Intervention und Schutz ausbaut und zu einem gesellschaftlichen Wandel führt.